

welches die Beschwerde mit Urteil 8C_106/2017 vom 12. April 2017 abgewiesen hat, soweit darauf einzutreten war (IV-act. 101). \n E. Am 12. Juni 2017 erteilte die IV-Stelle der I._____ den Auftrag für eine bidisziplinäre Begutachtung (IV-act. 104). Daraufhin schlug die I._____ am 20. Juni 2017 für die nicht mehr verfügbare Psychologin H._____ als neuropsychologischen Gutachter mag.rer.nat. K._____ vor (IV-act. 105). Diesen Wechsel des Gutachters teilte die IV-Stelle am 4. Juli 2017 mit (IV-act. 107). Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 bezweifelte A._____, dass der neue Gutachter die Voraussetzungen erfülle, um für die IV eine neuropsychologische Begutachtung vorzunehmen (IV-act. 109). In der Folge bot die I._____ mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 an, die neuropsychologische Begutachtung durch Dr.med. E._____ (Psychiatrie und Psychotherapie FMH) durchführen zu lassen (IV-act. 116). Gestützt darauf teilte die IV-Stelle am 19. Oktober 2017 mit, dass Dr.med. E._____ die betreffende medizinische Untersuchung vornehmen werde (IV-act. 117). Dieser Gutachter wurde vom neuen Rechtsvertreter von A._____ am 23. Oktober 2017 abgelehnt (IV-act. 119). \n F. Am 21. Dezember 2017 verfügte die IV-Stelle, dass an der Abklärung durch Dr.med. E._____ festgehalten werde (IV-act. 123). Gegen diese Verfügung liess A._____ (unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes nach

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.